

Produktbedingungen für den Mercedes-Benz Bank Rendite-Sparplan

Stand: 24.10.2009

Vorbemerkung

Der Mercedes-Benz Bank Rendite-Sparplan (künftig: Rendite-Sparplan) besteht aus dem Mercedes-Benz Bank Einlagen-Sparplan mit Sonderzinsvereinbarung (künftig: Einlagen-Sparplan) und einem Fonds-Sparplan, der den Erwerb von Anteilen an dem im jeweiligen Produktantrag bezeichneten Fonds zum Gegenstand hat (künftig: Fonds-Sparplan).

1. Konto-/Depoteröffnung/Referenzkontoprinzip

Die Konto-/Depoteröffnung erfolgt erst nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung.

Dem eröffneten Konto muss zwingend ein bei einem Fremdinstitut geführtes Girokonto (Referenzkonto) hinterlegt werden. Pro Kunde kann nur ein Girokonto als Referenzkonto – unabhängig davon, wie viele Konten auf den Kunden eröffnet werden – hinterlegt werden.

2. Kundenaufträge

Kundenaufträge können vom Kunden gegenüber der Mercedes-Benz Bank (künftig: Bank) schriftlich mit Unterschrift oder telefonisch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder online in Verbindung mit einem besonderen Zugriffsverfahren erteilt werden. Kundenaufträge per E-Mail werden nicht bearbeitet. Telefongespräche werden zur Beweissicherung aufgezeichnet und aufbewahrt.

Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

3. Einzahlungen

Neben der Sparrate können zusätzliche Einzahlungen auf den Einlagen-Sparplan nur mit der 1. Sparrate geleistet werden. Diese Einzahlung(en) wird/werden zu 50 % auf den Einlagen-Sparplan und zu 50 % auf den Fonds-Sparplan verteilt. Einzahlungen können per Lastschrift vom hinterlegten Girokonto oder per Übertrag von einem anderen Konto des Kunden bei der Bank erfolgen. Zusätzliche Einzahlungen auf den Fonds-Sparplan (Kauf von Investmentanteilen) nach Erbringung der ersten Sparrate können jederzeit erfolgen. Bei diesen Einzahlungen ist die Mindestanlage gemäß Ziffer 4 Abs. 2 der Allgemeinen Produktbedingungen für das Wertpapiergeschäft zu beachten.

Aufträge können vom Kunden telefonisch (innerhalb der Geschäftszeiten) oder schriftlich erteilt werden.

4. Sparbetrag

Der monatliche Sparbetrag beträgt mind. 100 EUR. Dieser monatliche Sparbetrag wird zu 50 % in dem Einlagen-Sparplan angelegt, den die Bank automatisch für Sie eröffnet. Die restlichen 50 % des monatlichen Sparbetrages werden in den Fonds-Sparplan investiert.

Eine Reduzierung der vereinbarten monatlichen Sparraten ist bis zur Höhe der Mindestrate jederzeit möglich. Eine Erhöhung der vereinbarten monatlichen Sparraten ist nicht möglich.

Die Raten hinsichtlich des Einlagen-Sparplans werden per Dauerlastschrift vom hinterlegten Girokonto des Kunden eingezogen. Die Raten hinsichtlich des Fonds-Sparplans werden auch vom hinterlegten Girokonto eingezogen und über das Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto des Kunden verrechnet.

Rateneinzug/Verrechnung erfolgt frühestens nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung. Sofern die Identitätsfeststellung zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten ersten Rateneinzuges noch nicht abgeschlossen ist, verschiebt sich der Termin des ersten Rateneinzuges bis zu ihrem Abschluss. Entsprechendes gilt, sofern der Bank der vollständige Auftrag des Kunden zur Anlage des Rendite-Sparplans nicht spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Ratentermin vorliegt.

Die nachfolgenden Raten werden zu den vereinbarten Terminen eingezogen.

Die Ratenzahlungen hinsichtlich des monatlichen Sparbetrages können unterbrochen werden, aber nicht länger als insgesamt 6 Monate. Eine gesonderte Aussetzung der Raten für den Einlagen-Sparplan oder Fonds-Sparplan ist ausgeschlossen.

Wird die Ratenzahlung für länger als 6 Monate ausgesetzt, wird der Einlagen-Sparplan aufgelöst und das Gesamtguthaben inklusive der Zinsen auf einem auf den Namen des Kunden lautenden Sparkonto mit 3-monatiger Kündigungsfrist gutgeschrieben. Die Fondsanteile im Depot bleiben bestehen.

5. Depot-/Depoteröffnung zur Verwaltung der Fondsanteile

Die Fondsanteile werden in Ihr bestehendes Mercedes-Benz Bank Depot eingebucht.

6. Befristung, Kündigungsfristen

Die Befristung der Sonderzinsvereinbarung beträgt 5 Jahre. Der Rendite-Sparplan kann jederzeit mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigung der Produkte Einlagen-Sparplan oder Fonds-Sparplan ist ausgeschlossen.

Zum Ende der Sonderzinsvereinbarung wird das Gesamtguthaben des Einlagen-Sparplans inklusive der Zinsen auf einem auf den Namen des Kunden lautenden Sparkonto

mit 3-monatiger Kündigungsfrist gutgeschrieben, falls keine anders lautende Weisung des Kunden (z. B. Übertrag auf das Girokonto oder das Tagesgeldkonto) vorliegt. Die Fondsanteile im Depot bleiben bestehen, soweit keine anderslautende Weisung des Kunden (z. B. Verkauf der Fondsanteile zum jeweils tagesaktuellen Rücknahmepreis) vorliegt. Kündigt der Kunde den Rendite-Sparplan, gelten die vorstehenden Sätze 4 und 5 entsprechend. Wünscht der Kunde eine vorzeitige Rückzahlung, so erhält er diese unter Berechnung von Vorschusszinsen. Die Höhe der Vorschusszinsen beträgt ein Viertel des aktuellen Habenzinses, ist jedoch betragsmäßig beschränkt auf die im laufenden Jahr erzielte Guthabenverzinsung.

Hinsichtlich des Sparkontos gilt Folgendes: Kündigt der Kunde das Sparkonto, erhält er nach Ablauf der Kündigungsfrist den Gesamtguthabenbetrag ohne Berechnung von Vorschusszinsen ausbezahlt. Verfügungen von dem Sparkonto in Höhe von insgesamt 2.000 EUR innerhalb eines Monats können vom Kunden vorschusszinsfrei vorgenommen werden. Begehrt der Kunde vor Ablauf der Kündigungsfrist darüber hinaus die teilweise oder vollständige Auszahlung des Gesamtguthabenbetrages, erhält er diese unter Berechnung von Vorschusszinsen. Die Höhe der Vorschusszinsen beträgt ein Viertel der im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Habenzinsen, ist jedoch betragsmäßig beschränkt auf die im laufenden Jahr erzielte Guthabenverzinsung.

7. Verfügbarkeit

Verfügungen über die angesparten Fondsanteile sind jederzeit durch Verkauf zum tagesaktuellen Rücknahmepreis des jeweiligen Fonds möglich.

Verfügungen über das jeweilige Guthaben auf dem Einlagen-Sparplan sind vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung bzw. im Falle einer Kündigung vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist ausgeschlossen. Auch Teilverfügungen sind insoweit ausgeschlossen.

8. Zinsen

Maßgebend für die Verzinsung ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des erstmaligen Geldeingangs auf dem Einlagen-Sparplankonto anbietet. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Tag des Geldeingangs auf dem Einlagen-Sparplankonto nicht berücksichtigt. Der jeweilige Tag der Fälligkeit bzw. der jeweilige Tag der Abrechnung wird berücksichtigt. Die Zinsen werden jährlich am 31.12. unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften dem Kapital gutgeschrieben.

9. Kontoführung

Die Bank erstellt für den Einlagen-Sparplan jährlich einen Kontoauszug (Rechnungsabschluss), der als Sparkunde gilt. Der Kunde hat den Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; macht er seine Einwendungen geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Wertpapierabrechnungen über den Fonds-Sparplan erhält der Kunde gemäß den Sonderbedingungen für den Fonds-Sparplan.

10. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr im Zusammenhang mit dem Rendite-Sparplan-Vertrag erbrachten Leistungen und Zusatzleistungen Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11. Änderung der persönlichen Daten

Alle Änderungen der persönlichen Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung nötig sind, muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.